

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung

II/1-1572/67-80 Bearbeiter 63 57 11 Durchwahl Datum
 DDr.Lengheimer 2094 - 8. Juli 1980

Betrifft

Entwurf eines Gesetzes, mit dem das NÖ Anzeigenabgabegesetz
geändert wird

Hoher Landtag!



Im § 13 Abs.2 des NÖ Anzeigenabgabegesetzes ist als Abgabenbehörde II.Instanz, soweit sich aus Abs.3 nicht anderes ergibt, die Landesregierung vorgesehen, obwohl die Vollziehung dieses Gesetzes mit Ausnahme der Durchführung des Verwaltungsstrafverfahrens der Gemeinde im eigenen Wirkungsbereich obliegt. Die Bestimmung ist daher offensichtlich verfassungswidrig und muß daher geändert werden.

Um auch eventuell bereits anhängige Rechtsmittelverfahren zu erfassen, erscheint ein rückwirkendes Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes erforderlich.

Da das gesamte Abgabenverfahren und damit auch der Instanzenzug in der NÖ Abgabenordnung 1977 bzw. in der NÖ Gemeindeordnung 1973 geregelt ist, kann der gesamte § 13 entfallen.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf eines Gesetzes, mit dem das NÖ Anzeigenabgabegesetz geändert wird, der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluß fassen.

NÖ Landesregierung

C z e t t e l

Landeshauptmann-Stellvertreter

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung